

vorgelesen worden war, trug St.-R. Anschlag mit Genehmigung des Collegiums

ein Gutachten des Verfassungsausschusses vor über die neue vom Rath beschlossene Regulierung der Besoldungsverhältnisse der Beamten der Grund- und Personalsteuer.

Der Gehaltsetat dieser Beamten war bisher folgender:

- 1) für die Buchhalterstelle 1130 Thlr. 16 Ngr. 7 Pf. als:
- | | | | | | | | | |
|-----|---|----|---|---|---|---|---|-----------------|
| 770 | = | 23 | = | 3 | = | = | = | Grundsteuer, |
| 102 | = | = | = | = | = | = | = | Personalsteuer, |
| 256 | = | 28 | = | 4 | = | = | = | Communcasse, |

uta.

- 2) für den Grundsteuer-Einnehmer 750 Thlr., als:
- | | | | | | | | | |
|-----|---|---|---|---|---|---|---|--------------|
| 700 | = | = | = | = | = | = | = | Grundsteuer, |
| 50 | = | = | = | = | = | = | = | Communcasse, |

uta.

- 3) für den Personalsteuer-Einnehmer incl. 150 Thlr. persönliche Zulage 600 Thlr., als:
- | | | | | | | | | |
|-----|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 400 | = | = | = | = | = | = | = | Grundsteuer, |
| 200 | = | = | = | = | = | = | = | incl. 150 Thlr. persönliche Zulage aus der Communcasse, |

uta.

- 4) für den Assistenten aus der Grundsteuer 340 Thlr., in Summa: 2820 Thlr. 16 Ngr. 7 Pf.

Vom 1. November d. J. soll derselbe dagegen in folgender Masse festgesetzt werden:

- 1) für die Buchhalterstelle 1100 Thlr. und zwar mit:
- | | | | | | | | | |
|-----|---|---|---|---|---|---|---|-----------------|
| 800 | = | = | = | = | = | = | = | Grundsteuer, |
| 170 | = | = | = | = | = | = | = | Personalsteuer, |
| 130 | = | = | = | = | = | = | = | Communcasse, |

uta.

- 2) für die Grundsteuer-Einnehmerstelle wie bisher 750 Thlr. mit
- | | | | | | | | | |
|-----|---|---|---|---|---|---|---|--------------|
| 700 | = | = | = | = | = | = | = | Grundsteuer, |
| 50 | = | = | = | = | = | = | = | Communcasse, |

uta.

- 3) für die Personalsteuer-Einnehmerstelle 450 Thlr. mit
- | | | | | | | | | |
|-----|---|---|---|---|---|---|---|--------------|
| 400 | = | = | = | = | = | = | = | Grundsteuer, |
| 50 | = | = | = | = | = | = | = | Communcasse, |

uta.

- 4) für die Assistentenstelle, aus der Grundsteuer 400 Thlr. Summa 2700 Thlr.

In dem diesfalligen, vom 18. October d. J. datirten Schreiben zeigte der Rath zugleich die Ernennung des bisherigen Regenschreibers Sehm zum Assistenten bei der Steuereinnahme an und beantwortete eine am 23. Februar 1856 wegen der Revisionen der Stiftungsrechnungen an ihn gerichtete Anfrage dahin, daß den Revisoren dieser Rechnungen für die Revisionen ein besonderes Honorar nicht gezahlt werde.

Der Ausschuss empfahl

- 1) den neuen Gehaltsetat zu genehmigen,
- 2) wegen der verspäteten Vorlage dieser Angelegenheit, sowie wegen der sehr lange hinausgeschobenen Beantwortung der früheren Anfrage wegen Revision der Stiftungsrechnungen eine entsprechende Bemerkung, beziehentlich einen Wunsch in das Rückschreiben aufzunehmen.

Beide Anträge wurden einstimmig angenommen.

Mit Genehmigung der Versammlung berichtete ferner St.-R. Dr. Vogel Namens des Ausschusses zum Bau-, Dekonomie- und Forstwesen über die neuen Vorlagen des Raths, die Nachverwilligung zu den neuen Fahrstraßen auf dem Kopfplatze und die angeregten Besitzverhältnisse eines Theils des Bruner'schen Grundstücks.

Diese Nachverwilligung von 8707 Thlr. 13 Ngr. wird dadurch hervorgerufen, daß theils die früher projectirten Straßen auf Antrag der Stadtverordneten verbreitert, theils weitere Straßen-tracte erforderlich geworden, theils endlich die Herstellungskosten zu erhöhen gewesen sind.

Anlangend die Frage wegen der Besitzverhältnisse eines Theiles des Bruner'schen Grundstücks, so theilt darüber der Stadtrath Folgendes mit:

„Auf dem sub Nr. 989 des Brandkatasters am Kopfplatze, allhier gelegenen, Herrn Stadtrath Bruner gehörigen Grundstücke hatten laut der Käufe vom 3. October 1782, und vom 22. December 1798 an Erbzins 4 Thlr. und sodann laut Reverses vom 9. October 1815 6 Thlr., welche an die Stadtcasse alljährlich abzuführen sind.“

„Die Regulierung des Kopfplatzes machte es wünschenswerth,

die dortigen Besitzverhältnisse definitiv zu ordnen und man hat daher über die Art der Entstehung dieser Lasten, so wie über deren rechtliche Natur, in gleichen damit Erörterungen an, für dieselben zu entrichten sind? Hierbei hat sich Folgendes ergeben:

Inhalts der obengedachten, gerichtlich verlautbarten beiden Käufe hat der Rath dem damaligen Baudirector Johann Carl Friedrich Dauthe zuerst im Jahre 1782 den neben Fröhlich's Hause gelegenen Garten, so wie den daran stoßenden, bis dahin zu einem Düngerhofe benutzten Platz, und später im Jahre 1798 den an die vorgeordneten beiden Grundstücke grenzenden Bauhof zum vollen und freien Eigenthum überlassen, und neben den allerdings sehr niedrigen Kaufpreisen sich noch den oben zuerst erwähnten Erbzins von je zwei Thalern für die Stadtcasse ausbedungen.“

Das hier in Frage befangene Areal ist vom Fröhlich'schen bis zum Bruner'schen Hause gerechnet, nach Ausweis der ältesten in unserem Archive befindlichen, aus dem Anfange des vorigen Jahrhunderts datirenden Grundpläne genau von der jetzigen Umfassungsmauer des Bruner'schen Gartens umgrenzt, und bildete bereits damals die noch gegenwärtig in den Kopfplatz hereinragende, zwischen dem Fröhlich'schen und dem Bruner'schen Hause inneliegende Ecke.“

Nach dieser Sachlage ist es nun nicht zweifelhaft, daß dieser in den Käufen stipulirte Erbzins die rechtliche Natur eines Theiles des Kaufpreises hat, und daß derselbe, unbeschadet der völlig freien Gebahrung des Eigenthümers mit dem besagten Grundstücke, jeden Tag mit der Baarzahlung des zwanzigfachen Betrages, also mit der Capitalzahlung von 80 Thlr., von Rechts wegen ablösbar ist.“

Anders verhält es sich dagegen mit dem laut Reverses vom 19. October 1815 mit 6 Thlr. jährlich an die Stadtcasse abzuführenden Erbzins.“

Nach diesem Reverse sind nämlich dem Vorbesitzer des an Dauthe verkauften und von diesem an den Vater des jetzigen Eigenthümers weiter veräußerten Grundstücks, um das von demselben zu erbauende Wohnhaus, so wie er es wünsche, einrichten zu können, von dem vor besagtem Grundstücke liegenden freien

Platze

- a) 15 Ellen von der Ecke nach der Esplanade zu und von da an auf das Ende der Gartenplanke nach dem braunen Hofe zu spitz zulaufend, und
- b) 1 1/2 Elle Vorsprung, 18 Ellen lang von der sub a bemerkten Ecke an dem Kopfplatze nach dem Fröhlich'schen Hause zu herunter gehend,

im Gesamtcomplexe von 1219 Quadratellen zwar nicht eigenthümlich aber doch dergestalt eingeräumt worden, daß er sothane Plätze zu dem angegebenen Behufe benutzen und diesfalls einen jährlichen Erbzins von 6 Thlr. entrichten solle.

Diese Ueberlassung hat der genannte Vorbesitzer für sich, seine Erben und alle künftigen Besitzer dieses Grundstücks noch ausdrücklich als eine widerrufliche Vergünstigung anerkannt. Nach diesen Ermittlungen ist es leicht erkennbar, daß wegen dieses Erbzinses dem dormaligen Eigenthümer des fraglichen Grundstücks das Recht der Ablösung eben so wenig als das Eigenthum an den seinem Vorbesitzer widerruflich überlassenen 1219 Quadratellen städtischen Areals zusteht, sondern daß vielmehr wegen Erwerbung des Eigenthums daran zwischen ihm und der Stadt eine neue Vereinbarung getroffen, oder aber, wenn solche nicht zu Stande käme, auf diesfalliges Verlangen der Stadt, also unter Ausübung des vorbehaltenen Widerrufs, das widerruflich überlassene Areal an dieselbe zurückgegeben werden müßte.“

Nun lassen sich zwar — wie der Rath ferner mittheilt — weil es an einem Grundrisse aus jener Zeit fehlt und die äußere Situation sich seitdem wesentlich geändert hat, die Grenzen des auf Widerruf überlassenen Areals nicht mehr genau auffinden.

„Soviel“, fährt der Rath fort, „darf indessen mit Bestimmtheit angenommen werden, daß das widerruflich überlassene Areal a) zum guten Theile außerhalb der Umfassungsmauern des Bruner'schen Grundstücks, wie namentlich das innerhalb der bisher davor befindlichen Stempel gelegene Terrain, so dann aber

b) überhaupt auf der westlichen Seite desselben und nach dem Fröhlich'schen Hause zu nicht über die nordöstliche Ecke des neuen Bruner'schen Hauses hinaus zu suchen sein möchte.“

Unter diesen Umständen wurde der Weg der Verhandlung be-